

klagen bezweckt hienach lediglich die Änderung des ohne Rechtsirrtum und ohne Widerspruch mit den Akten festgestellten kantonalen Thatbestandes, und ist deshalb unzulässig. Wenn schließlich die Beklagte sich darüber beschwert, daß entgegen ihrem Antrage auf eine Ubersalsumme, statt auf eine Rente erkannt worden sei, so ist hiegegen zu bemerken, daß sich Kläger die Abfindung mit einer Rente nur gegen Sicherstellung derselben gefallen zu lassen brauchte, eine solche jedoch von der Beklagten nicht nur nicht angeboten, sondern sogar ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen und das Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 23. Juni 1896 in allen Teilen bestätigt.

188. Urteil vom 23. Oktober 1896 in Sachen
Basler Versicherungsgesellschaft gegen Demuth.

A. Durch Urteil vom 7. Juli 1896 hat die Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger den noch unausgemittelten Schaden des Brandes vom 6. Oktober 1895 bis zum Betrage von 5600 Fr. zu ersetzen.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei zu erkennen:

„a. Die Klage wird gänzlich abgewiesen.

„b. Eventuell: Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger den noch unausgemittelten Brandschaden vom 6. Oktober 1895 bezüglich derjenigen Gegenstände, für welche nicht bereits eine gültige erste Versicherung besteht, bis zum Höchstbetrage von 2800 Fr. zu bezahlen (Wiederherstellung des Disp. 1 des erstinstanzlichen Urteils).“

Bei der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der

Beklagten diesen Antrag, und stellt eventuell das Begehren um Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur Beweiserhebung darüber, ob der Agent Sträßler beim Vertragsabschluß mit dem Kläger vom Bestehen einer anderweitigen Versicherung Kenntnis gehabt habe. Der Vertreter des Klägers beantragt Abweisung der Berufung und Bestätigung des angefochtenen Urteils.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Laut Police Nr. 35946 vom 22. Juni 1895 versicherte der Kläger, Wegknecht J. Demuth in Hüntwangen, sein Mobiliar bei der beklagten Versicherungsgesellschaft gegen Feuer Schaden für eine Summe von 5600 Fr. Die Versicherung sollte am 22. Juni 1895 beginnen und 10 Jahre dauern. Am 6. Oktober gleichen Jahres brannte das Haus, in welchem sich die versicherten Gegenstände befanden, ab. Kläger belangte die Beklagte um Vergütung des ihm entstandenen Mobiliarschadens, worauf er am 5. November 1895 von derselben den Bescheid erhielt, die Ersatzpflicht werde unter gleichzeitiger Rückerstattung der bezahlten Prämie bestritten; denn laut eingezogenen Informationen habe Kläger seine Jahrhabere bereits bei der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft versichert gehabt, als er im Mai 1895 bei der Beklagten einen Antrag gestellt habe. Durch die am 5. August 1895 an genannte Gesellschaft bezahlte Prämie werde konstatiert, daß jene Versicherung zur Zeit noch in Kraft bestehe. Dadurch werde aber die Police der Beklagten hinfällig, weil Doppelversicherung unzulässig sei. Kläger stellte hierauf gegenüber der Beklagten beim Bezirksgericht Bülach das Rechtsbegehren, dieselbe sei schuldig zu erklären, an den Kläger den noch nicht ausgemittelten Brandschaden vom 6. Oktober 1895, gestützt auf die Versicherungspolice Nr. 35946, d. d. 22. Juni 1895, im Betrage von 5600 Fr. auszubezahlen. Die Beklagte beantragte gänzliche Abweisung dieses Rechtsbegehrens, indem sie geltend machte: Die Klage sei eine unzulässige Feststellungsklage; es wäre Pflicht des Klägers gewesen, den Schaden festzustellen. Sodann sei der Vertrag aus verschiedenen Gründen für die Beklagte unverbindlich. Einmal, weil Kläger die Beklagte in der Absicht, sich doppelt zu versichern, getäuscht habe, sodann, weil der Versicherungsantrag eine unwahre Angabe über ein wichtiges Mo-

ment (das Bestehen einer anderweitigen Versicherung) enthalte, und ferner, weil eine Doppelversicherung vorliege, bezw. soweit der Vertrag mit der Beklagten eine Überversicherung enthalte. Kläger habe übrigens eventuell den Vertrag mit der Beklagten dadurch selbst aufgelöst, daß er den Brief vom 5. November und die Rückerstattung der Prämie ohne Beantwortung entgegen genommen habe. Endlich machte die Beklagte geltend, daß Kläger den Brand durch seine Nachlässigkeit verschuldet habe. Die erste Instanz hat die Beklagte für verpflichtet erklärt, dem Kläger den noch unausgemittelten Brandschaden vom 6. Oktober 1895 bezüglich derjenigen Gegenstände auszubehalten, für welche nicht bereits eine gültige erste Versicherung bestehe. Die zweite Instanz hieß dagegen mit ihrem eingangs mitgeteilten Urteil die Klage im vollen Umfange gut, indem sie im wesentlichen ausführte: Die Beklagte bestreite die Statthaftigkeit der vom Kläger erhobenen Feststellungsklage mit Unrecht. Da die Beklagte, entgegen der in der Police enthaltenen Vorschrift, ihre Mitwirkung zur Ermittlung der Größe des Schadens verweigert habe, sei es dem Kläger nicht möglich gewesen, genau den Betrag anzugeben, den er aus dem Versicherungsvertrage fordern könne, und er sei daher berechtigt gewesen, sich auf das Begehren zu beschränken, daß zunächst nur prinzipiell festgestellt werde, in welchem Umfange die Klage begründet sei. Auch die Einwendung, daß Beklagte bei Eingehung des Vertrages vom Kläger in rechtswidriger Weise getäuscht worden sei, erweise sich als unhaltbar. Allerdings habe Kläger in dem Versicherungsantrage vom 27. Mai 1895 die an ihn gestellte Frage, ob die zu versichernden Gegenstände schon anderweitig versichert seien, einfach verneint, während damals sein Versicherungsvertrag mit der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft noch in Kraft gewesen sei. Indessen sei diese Verneinung doch nur teilweise eine unwahre gewesen; denn eine Vergleichung der damals aufgenommenen Gegenstände mit den im Versicherungsscheine der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft enthaltenen zeige, daß die Beklagte eine bedeutend größere Anzahl von Fahrhabestücken zu versichern gehabt habe; dazu komme, daß der Agent der Beklagten (Sträfler) den Sachverhalt genau gekannt, und speziell gewußt habe, daß Kläger

den Vertrag mit der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft lösen wolle. Danach könne Beklagte sich von ihren Verpflichtungen nicht aus dem Grunde befreien, weil Kläger sie oder ihren Beauftragten durch unwahre Angaben zu täuschen versucht habe. Unhaltbar erscheine auch die Ansicht der ersten Instanz, daß zur Zeit des Brandes Doppelversicherung bestanden habe. Aus der Strafuntersuchung, die gegen den Kläger wegen des Brandfalles vom 6. Oktober 1895 geführt worden sei, gehe hervor, daß er nicht doppelt habe versichert sein wollen, auch nicht teilweise, sondern daß er, zumal nach der (am 5. August 1895 erfolgten) Kündigung des Vertrages mit der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft seine Fahrhabe nur noch bei der Beklagten als versichert gehalten habe. Angesichts des § 81 Ziff. 1 und 2 der Statuten der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft habe Kläger wissen müssen, daß er mit dem Abschlusse einer Versicherung mit einer andern Anstalt das Recht auf Entschädigung gegenüber der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ohne weiteres verwerke, und Doppelversicherung unmöglich sei; er habe somit thatsächlich schon durch den Abschluß des Vertrages mit der Beklagten auf jeden Anspruch aus der Police der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft verzichtet und dürfe sich daher ganz an die Beklagte halten.

2. Der gesetzliche Streitwert ist gegeben, denn wenn auch das klägerische Rechtsbegehren die Höhe der Forderung insofern unbestimmt läßt, als es dieselbe von der erst noch vorzunehmenden Feststellung des Umfanges des Brandschadens abhängig macht, so wird immerhin ein Maximalbetrag, bis zu welchem die Beklagte haften soll, angegeben; dieser Maximalbetrag ist für die Bestimmung des Streitwertes maßgebend, und da er die Summe von 2000 bzw. 4000 Fr. übersteigt, ist somit die Kompetenz des Bundesgerichtes nach dieser Richtung hin vorhanden. Rücksichtlich des anzuwendenden Rechts hat das Bundesgericht in konstanter Praxis an der Auffassung festgehalten, daß, in soweit nicht kantonale Spezialbestimmungen über den Versicherungsvertrag zur Anwendung kommen, derselbe nach den allgemeinen Normen des eidg. O.-R. zu beurteilen sei (vgl. bundesgerichtl. Entsch. Amtl. Samml. Bd. XV, S. 412 Erw. 4, 610 Erw. 2; XIX, S. 228; XX,

§. 114 Erw. 2, 167 Erw. 1, u. a.). Nach dieser Auffassung gehört also der Versicherungsvertrag grundsätzlich dem eidgenössischen Rechte an, und findet das kantonale Recht nur insoweit Anwendung, als jeweilen einzelne Fragen dieser Materie durch besondere Bestimmungen desselben geordnet werden. Auch rücksichtlich der rechtlichen Natur der Streitsache ist somit die Kompetenz des Bundesgerichtes grundsätzlich gegeben. Dasselbe ist jedoch an die Entscheidung des kantonalen Gerichts gebunden, soweit Streitpunkte in Frage stehen, welche durch besondere Bestimmungen des kantonalen Rechtes über den Versicherungsvertrag normiert sind.

3. In der Sache selbst handelt es sich heute nur noch um die beiden Fragen, ob der zwischen den Parteien abgeschlossene Versicherungsvertrag wegen täuschender Angaben des Versicherten, sowie deswegen für die Beklagte unverbindlich sei, weil eine unzulässige Doppelversicherung vorliege. Schon vor der zweiten kantonalen Instanz haben nämlich die Einreden keine Rolle mehr gespielt, die dahin gingen, der Brandschaden sei durch Fahrlässigkeit des Klägers selbst verursacht worden, und dieser habe überdies auf die Versicherung verzichtet, indem er auf den Brief der Beklagten vom 5. November 1895 stillgeschwiegen und die ihm zurückerstattete Prämie vorbehaltlos entgegengenommen habe. Über diese Einreden enthält das Protokoll der zweiten Instanz nichts; auch das zweitinstanzliche Urteil spricht mit keinem Worte davon, so daß angenommen werden muß, dieselben seien vor zweiter Instanz nicht mehr festgehalten worden, wie denn auch der Vertreter der Beklagten in seinem heutigen Vortrage nicht mehr darauf zurückgekommen ist. Auch die Einrede, daß es sich vorliegend um eine unzulässige Feststellungsfrage handle, ist von der Beklagten heute nicht mehr ausdrücklich aufgenommen worden. Es ist daraus zu schließen, daß an derselben ebenfalls nicht mehr festgehalten werde; denn diese Einrede ist ihrer Natur nach von den übrigen Einwendungen der Beklagten wesentlich verschieden. Die Gutheißung derselben hätte nicht wie bei diesen letzteren die unmittelbare Verneinung jedes Anspruches des Klägers aus dem Versicherungsvertrage zur Folge. Der aus dem Versicherungsvertrage abzuleitende Leistungsanspruch wäre dadurch noch nicht berührt, und es bliebe daher dem Kläger unbenommen, eventuell

gegen die Beklagte nochmals mit der Leistungsfrage aufzutreten. Wenn es aber im Willen der Beklagten gelegen hätte, mit ihrer Berufung eventuell auch dieses Resultat herbeizuführen, so mußte sie diesen Willen kundgeben, und durfte die gedachte Einrede nicht mit Stillschweigen übergehen. Demgemäß ist also auf sämtliche Einreden der Beklagten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf eine behauptete Täuschung, sowie auf das Bestehen einer Doppelversicherung gründen, nicht mehr einzutreten.

4. Was nun zunächst die Einrede der unzulässigen Doppelversicherung anbetrifft, so ist dieselbe zweifellos nicht nach eidgenössischem, sondern nach kantonalem Recht zu beurteilen, da das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch in § 504 eine ausdrückliche Bestimmung über die Unzulässigkeit der Doppelversicherung enthält. Nach dieser Spezialbestimmung ist die Frage zu beantworten, ob der Thatbestand einer Doppelversicherung im gegebenen Falle vorhanden sei, und welche rechtlichen Folgen sich daran knüpfen. Wenn daher die Vorinstanz angenommen hat, eine Doppelversicherung liege in concreto nicht vor, so handelt es sich hierbei ausschließlich um die Entscheidung einer kantonalrechtlichen Frage, deren Überprüfung dem Bundesgerichte entzogen ist. Ebenso verhält es sich bei der Einrede, die Beklagte sei beim Abschluß des Versicherungsvertrages durch unwahre Angaben des Klägers getäuscht worden. Auch über diesen Punkt enthält das zürcherische privatrechtliche Gesetzbuch in § 509 eine ausdrückliche Bestimmung; dieser Paragraph bestimmt, der Versicherte dürfe den Versicherer nicht durch unwahre Angaben oder durch unredliche Verschweigung einflußreicher Umstände zu täuschen und zur Versicherung zu bewegen suchen, und normiert zugleich die Folgen dieses Verbotes dahin, daß der Versicherte, sofern ihm eine erhebliche Verschuldung zur Last fällt, allen Anspruch auf die Versicherungssumme verliert, und weder die bezahlten Prämien zurückfordern, noch die Bezahlung der zur Zeit der Entdeckung seiner Schuld bereits verfallenen und der laufenden Prämie verweigern darf. Ob sich der Kläger unwahrer Angaben schuldig gemacht habe, die geeignet sind, seinen Anspruch auf die Versicherungssumme zu verwirken, bemißt sich nach dieser kantonalen Gesetzesbestimmung. Bei der Beantwortung dieser Frage handelt es

sich ausschließlich um kantonale Rechtsanwendung, und es ist daher das Bundesgericht auch in diesem Punkte an die Entscheidung des kantonalen Gerichtes gebunden. Unstichhaltig ist der Einwand der Beklagten, es handle sich hier hauptsächlich um die Frage, ob das Wissen des Agenten den Thatbestand der Täuschung der Versicherungsgesellschaft ausschliesse, und diese Frage sei im kantonalen Rechte nicht geregelt; auch diese Frage wird vielmehr ausschließlich durch § 509 cit. beherrscht, indem eben nach Maßgabe dieser Bestimmung die Entscheidung darüber zu treffen ist, ob der Thatbestand der Täuschung und eine erhebliche Verschuldung des Versicherten auch dann vorliege, wenn der Agent, der die Ausgaben desselben zu Händen des Versicherers entgegengenommen hat, von der wahren Sachlage unterrichtet ist.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten wird als unbegründet abgewiesen, und daher das Urteil der Appellationskammer des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 7. Juli 1896 in allen Theilen bestätigt.

189. Urteil vom 6. November 1896 in Sachen
Wille und Konforten gegen Bachschmid.

A. Durch Urteil vom 7. Februar 1896 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Die Kläger, Firma Wille frères und Mithaste, sind mit ihrem Klagsbegehren abgewiesen.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen und den Antrag gestellt, es sei in Abänderung desselben die Klage gutzuheissen. Bei der heutigen Hauptverhandlung erneuert der Anwalt der Berufungskläger diesen Antrag. Der Anwalt der Berufungsbeklagten trägt auf Verwerfung der Berufung und Bestätigung des angefochtener Urteils an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Mit Klage vom 13. September 1892 stellten die Kläger, Firma Wille frères und Firma Veuve Léon Schmidt & C^{ie}, in La Chaux-de-Fonds, beim Richteramt Biel das Rechtsbegehren gegenüber dem Beklagten, F. Bachschmid, Uhrenfabrikant in Biel, derselbe sei zu verurteilen, den Klägern allen Schaden zu vergüten, den er ihnen durch seine widerrechtliche Konkurrenz (concurrency déloyale) zugefügt habe, und es sei die von ihm zu bezahlende Schadenersatzsumme gerichtlich zu bestimmen. Die Kläger erklärten, diese Klage stütze sich auf die Art. 50 und 55 O.-R., und führten zur Begründung derselben im Wesentlichen an: Der am 14. April 1889 verstorbene Georges Frédéric Roskopf sei der Erfinder einer nach ihm genannten, weit bekannten und verbreiteten (Taschen-) Uhr gewesen. Zum Schutze seiner Erfindung gegen unbefugte Nachahmung und sonstige mißbräuchliche Ausbeutung, und zur Wahrung seiner Erfinderrechte überhaupt habe er am 10. August 1868 bei der Gerichtsschreiberei La Chaux-de-Fonds eine Fabrikmarke deponiert, bestehend aus einem in der Mitte angebrachten Sterne mit fünf Strahlen, je einem kleinen Stern auf beiden Seiten am Rande und der Umschrift Roskopf Patent. Durch Vertrag vom 15. Dezember 1873 habe Roskopf den Gebrüdern Charles und Eugen Wille, sowie dem Charles Leon Schmidt (dem Rechtsvorgänger von Veuve Léon Schmidt & C^{ie}) das Eigentum an seiner Fabrikmarke sammt allen damit verbundenen Rechten abgetreten. Diese Abtretung sei denn auch durch zwei Erklärungen, die die Kläger gemeinsam mit Roskopf am 31. Januar 1874 bei der Gerichtsschreiberei La Chaux-de-Fonds hinterlegten, bestätigt, sowie durch diese letztere Amtsstelle im Neuenburgerischen Amtsblatt publiziert worden. Kläger seien somit die ausschließlichen Rechtsnachfolger Roskopfs hinsichtlich seiner Fabrikmarke geworden, und haben dieselbe denn auch nach Vorschrift des mittlerweile in Kraft getretenen Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1879 in gehöriger Weise als ihre eigene beim zuständigen Amt für Fabrik- und Handelsmarken eintragen lassen. Hiernach besitzen die Kläger das ausschließliche Recht, die von ihnen hinterlegte Marke und den, einen wesentlichen Be-